

BDK e.V.

Fachverband für Kunstpädagogik

Geschäftsstelle

Jakobstr. 40, 30163 Hannover

Telefon: 0511 / 66 22 29 Fax: 0511 / 39 71 843

BDK-online@info.de

www.geschaeftsstelle@bdk-online.info



Satzung

12.2005

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **BDK** mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.") Fachverband für Kunstpädagogik. Er hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der kulturellen Bildung, der ästhetischen Erziehung und der Auseinandersetzung mit Kunst im schulischen und außerschulischen Bereich. Eine Festlegung auf bestimmte didaktische Konzeptionen erfolgt nicht.
2. Hierzu wirkt der Verein in die Öffentlichkeit, vertritt die Vereinsinteressen überregional im In- und Ausland und koordiniert und unterstützt die Arbeit der Landesverbände.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Veranstaltungen zur Berufsbildung und Arbeitskreise;
 - b) Unterstützung der Forschung und Lehre im Bereich der ästhetischen Erziehung;
 - c) Begegnungen mit Lehrern, Wissenschaftlern, Künstlern und anderen Fachinteressenten des In- und Auslands;
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, denen der BDK korporativ beitreten kann;
 - e) Herausgabe von Informationen und einer Zeitschrift.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gliederung

Der BDK gliedert sich in Landesverbände. Zahl und Grenzen der Landesverbände bestimmen sich nach Zahl und Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Landesverbände tragen den Verbandsnamen BDK e.V. - Landesverband" mit dem Zusatz ihres jeweiligen Bundeslandes. Der BDK kann den Zusatz "Bundesverband" führen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle geschäftsfähigen, natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds entscheidet der Landesverband, der den geschäftsführenden Vorstand hiervon unverzüglich unterrichtet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der geschäftsführende Vorstand angerufen werden. Die Hauptversammlung entscheidet verbindlich über Aufnahme oder Ablehnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und seine Aufteilung zwischen Landesverbänden und Bundesverband sowie Art und Weise der Beitragszahlung werden von der Hauptversammlung festgelegt. Mitglieder, die juristische Personen sind, erbringen ihren Beitrag durch Geld- oder Sachleistungen, mindestens in der Höhe des üblichen Mitgliedsbeitrages. Die Landesverbände verwalten ihren Beitragsanteil selbst.

§ 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt von Mitgliedern ist jeweils zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist (Datum des Poststempels) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbandes mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen die Entscheidung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbandes kann die Hauptversammlung angerufen werden.

Die regelmäßige Entrichtung des Mitgliedsbeitrags in der festgelegten Art und Weise ist Bedingung für die Mitgliedschaft im BDK. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand, so gilt diese Verweigerung der Beitragszahlung als vorläufige Erklärung des Austritts. Hierüber ist der geschäftsführende Vorstand unverzüglich zu unterrichten. § 4 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod.

§ 7 Aufgaben der Landesverbände

Jeder Landesverband hat einen Landesvorstand und eine Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Näheres regelt die Landessatzung; sie darf Regelungen der Bundessatzung nicht widersprechen; im Zweifelsfall gehen die Regelungen der Bundessatzung entgegenstehenden Regelungen der Landessatzung vor. Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse von Organen gem. § 8 Ziff. 1 und 3 selbständig. Mitglieder des Vorstands können an Sitzungen der Landesvorstände und der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Landesverbände mit beratender Stimme teilnehmen. Gleiches gilt für die 1. Vorsitzenden der Landesverbände bzw. deren Vertreter bei Sitzungen des Vorstands.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand;
2. der Vorstand;
3. die Hauptversammlung.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Verlagsleiter.

§ 10 Wahl und Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands

Die Hauptversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wählbar sind alle anwesenden Mitglieder des BDK.

Bis zum Amtseintritt ihrer Nachfolger bleiben alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Amt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Hauptversammlung kann ein Mitglied des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen vorzeitig abberufen, wobei ein betroffenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kein Stimmrecht hat.

§ 11 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit hierfür nicht die Landesverbände zuständig sind. Er

1. vertritt die Interessen des Vereins im Rahmen dieser Satzung nach innen und nach außen,
 2. erstattet jährlich einen Bericht über seine Arbeit und legt einen Haushaltsplan sowie mindestens alle 2 Jahre einen Plan für die Arbeit des Vereins vor,
 3. führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus,
 4. beruft mindestens einmal im Jahr schriftlich die Hauptversammlung ein und beschließt die vorläufige Tagesordnung
- Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Vertreter, beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ein. Bei Rechtsgeschäften wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung oder seines Einverständnisses, einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassierer, vertreten. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den von diesem bestellten Referatsleitern. Die Referatsleiter haben die Aufgabe, spezielle Sachgebiete zu bearbeiten und die Arbeit des Vorstands zu unterstützen. Ihre Amtszeit endet regelmäßig mit der des geschäftsführenden Vorstands.

§ 12a Ämterhäufung

Die Vereinigung von Bundes- und Landesvorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, je einem vertretungsberechtigten Mitglied der Landesverbände sowie Delegierten der Landesverbände, und zwar je einem pro vollendeten hundert Mitgliedern, mindestens aber einem Delegierten pro Landesverband. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl eines Landesverbandes am Tage der Einladung zur Hauptversammlung entsprechend der satzungsgemäßen Frist. Die Delegierten der Landesverbände müssen aus satzungsgemäßen Wahlen der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen hervorgegangen sein. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, Landesvorstandsmitglieder und Delegierte haben in der Hauptversammlung je eine Stimme; Stimmenhäufung findet nicht statt. Die Referatsleiter nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 14 Einberufung der Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Poststempel) schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

§ 15 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des BDK, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Tagesordnung nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsplans;
6. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
7. Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, in der Regel dem Vorsitzenden, geleitet. Verzichtet der geschäftsführende Vorstand, so wählt die Hauptversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden; Wahlen beginnen mit dem Vorschlag der Kandidaten und enden mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.
2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter von mindestens 6 Landesverbänden anwesend sind.
3. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung, zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller satzungsgemäßen Stimmen erforderlich.
4. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss. Im übrigen kann die Hauptversammlung ihre Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied der Hauptversammlung kann bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Genehmigung solcher Ergänzungsanträge erfolgt auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das gleiche gilt für die Absetzung von Tagesordnungsvorschlägen gem. § 14 Satz 2 dieser Satzung.

§ 18 Außerordentliche Hauptversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine Einberufung von zwei Mitgliedern der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder von drei Landesverbänden schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen für ordentliche Hauptversammlungen entsprechend.

§ 19 Vereinsvermögen

Sämtliche Mittel, die der Verein erhält, dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen. Über Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Einstellung in den Haushaltsplan. Aufwandsentschädigungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Tätigkeit des Funktionsträgers stehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Näheres beschließt die Hauptversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

*) Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit wird nur die männliche Form für Berufsbezeichnungen und Funktionen im Verein verwendet. In all diesen Fällen sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Beschlüsse der Hauptversammlung zu § 5 (Mitgliedsbeiträge)

1. Der Jahresbeitrag wird in einer Summe jeweils im Januar des laufenden Jahres fällig.
2. Bei Neueintritt berechnet sich die Höhe des noch zu zahlenden Jahresbeitrags nach der Zahl der für das laufende Jahr noch zu liefernden BDK-MITTEILUNGEN.